



FINANZ

---

**PROKURATUR**

II / 303.669/16

An das  
Bundesministerium  
für Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 WIEN

Singerstraße 17-19, 1010 Wien  
Tel.: +43-1-514 39/509 200  
Fax: +43-1-514 39/5909 200  
post.fp02.fpr@bmf.gv.at  
www.finanzprokuratur.at

Per EMail [christine.perle@bmwf.gv.at](mailto:christine.perle@bmwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

%"\$&!\*" )&&!\*"& )& )" & )" \* !&+%!'#!&\$!'%' ) !1

Wien, am 31. Mai 2013

## Universitätsgesetz 2002

Sehr geehrter Damen und Herren!

Die Prokuratur gibt im Begutachtungsverfahren betreffend den Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002-UG, Vereinigung der Universitäten zu § 140c nachstehende Stellungnahme ab:

Gemäß Abs. 3 leg.cit. geht das Mietrecht bei gemeinsam genutzten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten mit dem Tag des Wirksamwerdens der Vereinigung (Stichtag) auf die rechtsnachfolgende Universität über. Dem Wortlaut nach erfasst sind sowohl Bestandverhältnisse, bei denen beide beteiligten Universitäten Mitmieter sind, als auch Fälle, in denen die beteiligten Universitäten aufgrund gesonderter Verträge verschiedene Teile von Liegenschaften oder Bauwerken gemietet haben. Beide Fälle scheinen ohne weiteres schon von Abs. 1 leg.cit. umfasst, wonach die Mietrechte an den von den beteiligten Universitäten angemieteten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten mit dem Tag des Wirksamwerdens der Vereinigung (Stichtag) unter Ausschluss der Rechtsfolgen der §§ 12a und 46a des Mietrechtsgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die rechtsnachfolgende Universität übergehen. Abs. 3 scheint daher entbehrlich.

Sollte Abs. 3 einen von der Prokurator nicht gesehenen Anwendungsbereich haben, wäre dieser klarer anzugeben. An sonst sollte Abs. 3 entfallen, um in allfälligen späteren Streitigkeiten Interpretationen in vom Gesetzgeber nicht gewünschte Richtungen zu vermeiden.

Unklar erscheint überdies, warum nicht auch in Abs. 3 die Rechtsfolgen der §§ 12a und 46a des Mietrechtsgesetzes ausgeschlossen sind und die Rechtsnachfolge nicht als Gesamtrechtsnachfolge bezeichnet ist, obwohl auch hier der Übergang des Mietrechtes auf die rechtsnachfolgende Universität als dritte Rechtsperson vorgesehen ist. Aus dieser Differenzierung gegenüber Abs. 1 könnte der Schluss gezogen werden, dass es sich in den Fällen des Abs. 3 nur um eine Einzelrechtsnachfolge handelt, und wäre gerade dann ein Ausschluss der Anwendung der §§ 12a und 46a MRG geboten, da Einzelrechtsnachfolgen jedenfalls von den genannten Mietzinserhöhungstatbeständen umfasst sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:

(Dr. Duffek-Stanka)